



STADT ASCHAFFENBURG

Stadt Aschaffenburg | Postfach 10 01 63 | 63701 Aschaffenburg

Gegen Empfangsbekanntnis

Firma
Rohstoffhandel Bernhard Westarp
GmbH & Co. KG
Hafenrandstr. 5-6
63741 Aschaffenburg

Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz

Sachgebiet	Umweltrecht und Verbraucherschutz
Sachbearbeitung	XXX
Dienstgebäude	Pfaffengasse 11
Zimmer-Nummer	012
Geschäftszeichen	XXX
Telefon	(0 60 21) 330 1385
Telefax	(0 60 21) 330 679
E-Mail	XXX
Datum	14.10.2022

Immissionsschutzrecht;

Antrag der Firma Rohstoffhandel Bernhard Westarp GmbH & Co. KG vom 11.04.2022, eingegangen am 13.04.2022, vollständig zum 09.06.2022, zur Erweiterung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Abfällen am Standort Römerstr. 5+7, 63741 Aschaffenburg, gem. § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Anlagen

- 1 Satz Antragsunterlagen mit Genehmigungsvermerk (Ausfertigung 2)
- 1 Kostenanforderung
- 1 Formular Baubeginnsanzeige
- 1 Formular Nutzungsaufnahmeanzeige
- 1 Formular Inbetriebnahmeanzeige
- 1 Erhebungsbogen zur Neubewertung der Grundstücke
- 1 Empfangsbekanntnis (g. R.)

Die Stadt Aschaffenburg erlässt folgenden

B e s c h e i d :

- I. Der Firma Rohstoffhandel Bernhard Westarp GmbH & Co. KG wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Änderung ihrer Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Abfällen am bestehenden Standort Römerstr. 5+7, 63741 Aschaffenburg, nach Maßgabe der Ziffern II – VII dieses Bescheides erteilt.
- II. Die genehmigte Anlage ist gem. Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) wie folgt einzuordnen:

Nr.	Anlagenbeschreibung	Verfahrensart*	Anlage gem. Art. 10 der europäischen Industrieemissionsrichtlinie (RL 2010/75/EU)
8.11.2.1	Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von gefährlichen Abfällen von 10 Tonnen oder mehr je Tag	G	E
8.11.2.4	Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch die Nummer 8.11.2.3 erfasst, von 10 Tonnen oder mehr je Tag	V	
8.12.1.1	Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr	G	E
8.12.2	Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr	V	
8.12.3.2	Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerfläche von 1.000 bis weniger als 15.000 Quadratmetern oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 bis weniger als 1.500 Tonnen	V	

* G: Genehmigungsverfahren gem. § 10 (mit Öffentlichkeitsbeteiligung)

* V: Vereinfachtes Verfahren gem. § 19 BImSchG (ohne Öffentlichkeitsbeteiligung)

III. Der Genehmigung nach Ziffer I dieses Bescheides liegen als Bestandteile die mit dem Antrag eingereichten und mit Genehmigungsvermerk versehenen Pläne und Unterlagen zugrunde, insbesondere:

- Zeichnerische Darstellungen

- Auszug aus der Topographischen Karte TK 25
- Auszug aus dem Liegenschaftskataster, M 1:2.000
- Auszug aus dem Liegenschaftskataster, M 1:1.000
- Luftbild
- Feuerwehr/Freiflächenplan
- Entwässerungsplan

- Textliche Darstellungen

- Allgemeine Angaben zur Anlage
- Umgebung und Standort der Anlage
- Anlagen- und Betriebsbeschreibung
- Gehandhabte Stoffe
- Luftreinhaltung
- Lärm, Erschütterung und sonstige Emissionen
- Anlagensicherheit
- Abfälle
- Wärmenutzung
- Umweltverträglichkeitsprüfung
- Betriebseinstellung
- Arbeitsschutz
- Bauvorlagen
- Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Abwasser
- Natur- und Artenschutz
- Staubprognose
- Lärmprognose

IV. Die Genehmigung nach Ziffer I wird mit folgenden Nebenbestimmungen (Auflagen und Bedingungen) versehen:

1 Allgemeines

1.1 Abgrenzung von Auflagen und Bedingungen

Die nachfolgend mit (*) als Bedingung gekennzeichneten Nebenbestimmungen betreffen den Inhalt und die Grenzen der Genehmigung. Sie sind für eine/n umweltgerechte/n und sichere/n Errichtung und Betrieb der Anlage unerlässlich und können nur zusammen mit der Genehmigung angefochten oder in Anspruch genommen werden. Für den Fall der Nichterfüllung einer Bedingung ist die Stadt Aschaffenburg – Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz –, nachfolgend Genehmigungsbehörde genannt, zur Stilllegung der Anlage berechtigt.

1.2 Fortgeltung bisheriger immissionsschutzrechtlicher Nebenbestimmungen

Die für den bisherigen Anlagenbetrieb geltenden immissionsschutzrechtlichen Auflagen und Bedingungen aus früheren Bescheiden gelten für die geänderte Anlage uneingeschränkt fort, soweit sie diesem Änderungsgenehmigungsbescheid nicht widersprechen oder die Genehmigungsbehörde keine gegenteilige Aussage erklärt.

1.3 Bindung an die Antragsunterlagen/Errichtung und Betrieb

Die Anlage ist entsprechend den Antragsunterlagen und den in Ziffer IV dieses Bescheides genannten Plänen und Unterlagen sowie nach den Vorgaben des Herstellers zu errichten, ordnungsgemäß zu betreiben, regelmäßig und sorgfältig zu warten und instand zu halten sowie durch fachlich qualifiziertes Personal auf ordnungsgemäße Einstellung und Funktionsweise hin zu kontrollieren.

Die aufgabenspezifische Schulung des Personals ist sicherzustellen. Das Leitungspersonal muss über Zuverlässigkeit, Fachkunde und praktische Erfahrung verfügen. Das Leitungspersonal ist für die Einweisung und regelmäßige Information des Personals verantwortlich. Sofern für die Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten kein fachlich qualifiziertes Personal zur Verfügung steht, ist ein Wartungsvertrag mit dem Anlagenhersteller bzw. einem auf diesem Gebiet einschlägig tätigen Fachunternehmen abzuschließen.

Änderungen, die sich durch Inhalts- und Nebenbestimmungen von Bescheiden ergeben, sind zu berücksichtigen. Der Stand der Technik bzw. die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten. Als allgemein anerkannte Regeln der Technik gelten auch die durch öffentliche Bekanntmachung eingeführten technischen Baubestimmungen.

1.4 Planabweichungen

Sofern Maßnahmen zur Errichtung der Anlage abweichend von der vorgelegten Planung durchgeführt werden sollen, sind die Änderungspläne mit Erläuterung der Abweichungen bei der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Die Änderungen dürfen vor Zustimmung der Genehmigungsbehörde nicht zur Ausführung gelangen.

Weitere Nebenbestimmungen, die sich aufgrund von Planabweichungen oder während der Errichtung und des Betriebes der Anlage ergeben sollten, bleiben vorbehalten.

1.5 Information der Genehmigungsbehörde bei Störungen

Die Genehmigungsbehörde ist über Vorkommnisse, die im Zusammenhang mit der durch diesen Bescheid erfassten Anlage stehen und durch welche die Nachbarschaft erheblich belästigt werden könnte oder Schäden an der Umwelt hervorgerufen werden können, unverzüglich zu informieren. Unabhängig davon sind alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung einer Störung erforderlich sind.

1.6 Aufbewahrung und Vorlage des Genehmigungsbescheides

Der vorliegende Genehmigungsbescheid oder eine beglaubigte Abschrift ist an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereitzuhalten und den Beauftragten der Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

1.7 Erlöschen der Genehmigung

Diese Genehmigung erlischt, wenn

- a) nicht innerhalb eines Jahres nach Zustellung dieses Bescheids mit der Errichtung der beantragten Vorhaben begonnen wurde,
- b) nicht innerhalb von zwei Jahren nach Zustellung dieses Bescheids mit dem Betrieb der beantragten Vorhaben begonnen wurde,
- c) die geänderte Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist oder
- d) ein schriftlicher Genehmigungsverzicht der Betreiberin gegenüber der Genehmigungsbehörde erklärt wird.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs hemmt den Lauf der vorstehenden Fristen gem. Buchst. a) und b) bis zur Unanfechtbarkeit der Genehmigung.

1.8 Stilllegung

Der Genehmigungsbehörde ist der Zeitpunkt der Stilllegung der Anlage oder von Anlagenteilen schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Stilllegung vorliegen. Der Stilllegungsanzeige sind geeignete Unterlagen beizufügen, aus denen hervorgeht, dass die Anlage oder Anlagenteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und/oder zur ordnungsgemäßen Verwertung von Reststoffen erforderlich sind, solange betriebsbereit gehalten werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist. Dazu kann es beispielsweise gehören, die für die ordnungsgemäße Stilllegung benötigten sachkundigen Arbeitnehmer sowie die für die Überwachung der Maßnahmen erforderlichen Personen bis zum Abschluss der Stilllegung weiterzubeschäftigen.

1.9 Abnahme und Inbetriebnahme der Anlage

Für das Vorhaben ist eine Abnahme erforderlich. Das beigefügte Formblatt Inbetriebnahmeanzeige ist gemeinsam mit dem Formular Erhebungsbogen zur Neubewertung der Grundstücke spätestens zwei Wochen vor der geplanten zeitgleichen Inbetriebnahme der geänderten Gesamtanlage bzw. der aufeinanderfolgenden Inbetriebnahme von Anlagenteilen schriftlich ausgefüllt und unterschrieben bei der Genehmigungsbehörde einzureichen. Der Termin für die Abnahme wird nach Vorlage bzw. Ablauf der Vorlagefrist von der Genehmigungsbehörde festgesetzt.

Die Genehmigungsbehörde lädt die an der Abnahme zu beteiligenden Stellen ein. Die Genehmigungsbehörde und die beteiligten Fachstellen nehmen die auflagengetreue Errichtung und Inbetriebnahme sowie die Einhaltung der Auflagen und Bedingungen im Betriebszustand ab. Die Genehmigungsbehörde entscheidet, ob die Anlage, ggf. unter der Voraussetzung der nachträglichen Erfüllung nicht eingehaltener Nebenbestimmungen, in Betrieb genommen werden kann bzw. weiterhin betrieben werden darf. In diesem Fall ist die nachträgliche Erfüllung der Genehmigungsbehörde innerhalb der von dieser gesetzten Frist unaufgefordert nachzuweisen.

Die Genehmigungsbehörde kann die Abnahme unter Vorbehalt und Erteilung zusätzlicher Nebenbestimmungen erklären, soweit dies aufgrund von Abweichungen gegenüber den Genehmigungsunterlagen oder aus ähnlichen Gründen erforderlich ist.

Soweit die betroffenen Fachstellen und Gutachter schriftlich zustimmen, kann von einem Termin zur Schlussabnahme abgesehen werden. Soweit für die Abnahme Kosten zu erheben sind, trägt diese die Betreiberin der Anlage.

2 Lärmschutz

- 2.1 An der westlichen und südlichen Grundstücksgrenze sind See- bzw. Lagercontainer mit einer Höhe von zwei Einheiten (5,0 – 5,5 m) entsprechend den Angaben im Bericht der IBAS Ingenieurgesellschaft mbH zur schalltechnischen Untersuchung vom 19.05.2022 aufzustellen.
- 2.2 Bei der Behandlung von Abfällen in Anlagen auf dem Freigelände dürfen keine auffälligen Impulse (Klappern, Schlagen) entstehen. Eisen-, Stahl- oder Gusschrotte dürfen mit diesen Maschinen im Freigelände nicht behandelt werden.
- 2.3 LKW-Anlieferungen und Abholungen dürfen nur innerhalb der Betriebszeiten erfolgen:
- | | |
|--------------------|-------------------------|
| Montag bis Freitag | 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr |
| Samstag | 06:30 Uhr bis 13:00 Uhr |
- 2.4 Die Einhaltung der im Genehmigungsbescheid vom 19.12.2011 unter Punkt 2.2.3* genannten Immissionsrichtwerte für den Tag, ist frühestens nach drei Monaten, jedoch spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage von einer nach § 29b BImSchG zugelassenen Messstelle nachzuweisen. Die Messungen sind jeweils nach Ablauf von drei Jahren zu wiederholen. Auf Antrag kann der Messzyklus verlängert werden, wenn die dauerhafte sichere Einhaltung der Immissionswerte gewährleistet ist.
- Der Messbericht ist dem Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz der Stadt Aschaffenburg innerhalb von 6 Wochen nach erfolgter Messung unaufgefordert vorzulegen.

3 Luftreinhaltung

- 3.1 Die Anforderungen der Nummer 5.2.3 der TA Luft finden für staubförmige Emissionen Anwendung und sind entsprechend anzuwenden.
- 3.2 Im Außenbereich darf staubendes Material nicht behandelt werden.
- 3.3 Sollte es bei der Lagerung, dem Umschlag, der Behandlung von Abfällen oder sonstigen Vorgängen im Außenbereich dennoch zur Staubentwicklung kommen, ist der Staub mit Wasser niederzuschlagen. Die entsprechende Vorrichtung (bspw. Nebelkanonen) muss betriebsbereit vorhanden sein.
- 3.4 Sämtliche befestigte Fahrwege und die Freilagerfläche sind bei Verschmutzung regelmäßig zu reinigen.
- 3.5 Die Einhaltung der im Genehmigungsbescheid vom 19.12.2011 unter Punkt 2.1.2* genannten Massenkonzentrationen, ist durch Messung einer amtlich bekannt gegebenen Messstelle nach § 29b BImSchG jährlich nachzuweisen. Die Termine der Messungen sind dem Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz der Stadt Aschaffenburg mindestens 8 Tage vor Messbeginn mitzuteilen.

4 Abfallwirtschaft

- 4.1 * Die Gesamtlagerkapazität der Anlage ist für gefährliche Abfälle auf 760 t und für nicht gefährliche Abfälle auf 2405 t begrenzt.
- 4.2 * Die maximale Behandlungskapazität der Anlage ist für gefährliche Abfälle auf 70 t und für nicht gefährliche Abfälle auf 150 t pro Tag begrenzt.

4.3 Bei jeder Anlieferung von Abfällen sind Eingangskontrollen durchzuführen. Durch Sichtkontrolle ist insbesondere zu kontrollieren, ob die Abfälle den Angaben auf dem Lieferschein entsprechen und unzulässige Störstoffe enthalten sind.

4.4 Ein Nachverfolgungssystem und Kataster für gefährliche Abfälle ist einzurichten, mit dem Standort und Menge der Abfälle in der Anlage zu verfolgen sind.

4.5 * In der Anlage dürfen nur nachfolgend aufgeführte Abfälle angenommen, gelagert und behandelt werden:

AVV-schlüssel	Abfallart	Behandlung zulässig
Eisen- und Nichteisenschrott		
02 01 10	Metallabfälle (aus Landwirtschaft)	
10 04 02*	Krätzen und Abschaum	
10 05 11	Krätze und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen (Zinkmetallurgie)	
10 06 02	Krätze und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze) (Kupfermetallurgie)	
11 05 01	Hartzink	
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne	
12 01 02	Eisenstaub und -teile	x
12 01 03	NE- Metallfeil- und -drehspäne	
12 01 04	NE- Metallstaub- und -teilchen	x
12 01 13	Schweißabfälle	
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	
12 01 21	Gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	
15 01 04	Verpackungen aus Metall	x
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	x
16 01 17	Eisenmetalle	x
16 01 18	Nichteisenmetalle	x
16 08 01	Gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)	
16 08 03	Gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten a.n.g.	
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing	x
17 04 02	Aluminium	x
17 04 03	Blei	x
17 04 04	Zink	x
17 04 05	Eisen und Stahl	x
17 04 06	Zinn	x
17 04 07	Gemischte Metalle	x
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	x
19 10 01	Eisen- und Stahlabfälle	
19 10 02	NE- Metall- Abfälle	x
19 10 06	Andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen	x
19 12 02	Eisenmetalle	x
19 12 03	Nichteisenmetalle	x

AVV-schlüssel	Abfallart	Behandlung zulässig
20 01 40	Metalle	x
Elektronikschrott		
16 02 10*	Gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen	x
16 02 11*	Gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	
16 02 12*	Gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten	x
16 02 13*	Gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	x
16 02 14	Gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	x
16 02 15*	Aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile	x
16 02 16	Aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	x
20 01 35*	Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 35 fallen	x
20 01 36	Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen	x
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	
20 01 23*	Gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	
Batterien		
16 06 01*	Bleibatterien	
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien	
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien	
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)	
16 06 05	Andere Batterien und Akkumulatoren	
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	
Asbest		
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält	
17 06 05*	Asbesthaltige Baustoffe	

Hinweis:

- Auf die Anforderungen an die Lagerung in der Richtlinie VDI 4085-1 (Planung, Errichtung und Betrieb von Schrottplätzen) wird hingewiesen.

5 Wasserrecht

5.1 Die Anlage ist gemäß den Angaben in den Antragstunterlagen auszuführen und zu betreiben.

- 5.2 Die Eingangslagerung, die Zwischenlagerung und die Bearbeitung der Abfälle hat so zu erfolgen, dass keine mit Schadstoffen belasteten Niederschlagswässer anfallen, welche in den Boden oder in die städtische Kanalisation gelangen können. Dazu sind alle Abfälle mit wassergefährdenden Inhaltsstoffen auf wasserundurchlässig befestigten Flächen in geschlossenen Räumen oder unter einer Überdachung bzw. in geschlossenen Behältnissen zu lagern.
- 5.3 Alle anfallenden Niederschlagswässer auf dem Betriebsgelände, mit Ausnahme der Niederschläge auf der neuen Erweiterungsfläche ohne geordnete Entwässerung, sind sicher aufzufangen und ordnungsgemäß zu beseitigen.
- 5.4 Auf der neuen Erweiterungsfläche dürfen aufgrund der ungeordneten Entwässerung nur leere Container, sowie LKW ohne Anhaftungen wassergefährdender Stoffe abgestellt werden.
- 5.5 Es dürfen keine flüssigen Abfälle oder Abwässer unsachgemäß ins öffentliche Kanalnetz eingeleitet werden. Für alle Einleitungen ist die städtische Entwässerungssatzung (EWS) zu beachten.
- 5.6 Austretende wassergefährdende Stoffe müssen schnell und zuverlässig erkannt, zurückgehalten und verwertet oder ordnungsgemäß entsorgt werden. Entsprechende Materialien oder Einsatzgeräte sind ständig vorzuhalten. Es dürfen keine wassergefährdenden Flüssigkeiten ins Erdreich, Gewässer oder Abwasser gelangen.
- 5.7 Die Betreiberin hat eine Anlagendokumentation nach § 43 Abs. 1 AwSV zu erstellen und zu führen. Die vollständige Anlagendokumentation ist den zuständigen Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 5.8 Der Betreiber hat das Merkblatt zu Betriebs- und Verwaltungsvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach Anlage 4 AwSV an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage dauerhaft anzubringen. Auf das Anbringen dieses Merkblattes kann verzichtet werden, wenn die dort vorgegebenen Informationen auf andere Weise in der Nähe der Anlage gut sichtbar dokumentiert sind.

6 Brandschutz

- 6.1 Die im Lageplan beschriebene Zufahrt auf die Erweiterungsfläche von der Römerstraße aus, ist als Feuerwehzufahrt auszubilden. Es gelten die Anforderungen der Feuerwehrlflächenrichtlinie (BayTB A 2.2.1.1 seite 44 inkl. Anlage A 2.2.1.1/1). Die Ausführung ist mit dem Amt 37 einvernehmlich abzustimmen.
- 6.2 Der vorhandene Feuerwehrplan ist zu aktualisieren und anzupassen. Hier ist insbesondere das gemeinsame Merkblatt über Feuerwehrpläne in der Region Bayerischer Untermain in der aktuellsten Ausgabe zu beachten.

7 Naturschutz

Hinweis:

- Der Gehölzstreifen an der südlichen Grundstücksgrenze darf nicht beeinträchtigt werden.

8 Arbeitsschutz

Hinweis:

- Bei der Änderung und dem Betrieb der Recyclinganlagen sind die gültigen Arbeitsschutzbestimmungen einzuhalten.
- V. Sofern die unter Ziffer IV festgesetzten Nebenbestimmungen im Widerspruch zu den mit Genehmigungsvermerk versehenen Plänen und Unterlagen stehen, gelten die Nebenbestimmungen vorrangig.
- VI. Die Vorlage eines Ausgangszustandsberichtes ist nicht erforderlich.
- VII. Die Kosten dieses Bescheides hat die Firma Rohstoffhandel Bernhard Westarp GmbH & Co. KG zu tragen.
- VIII. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 12.273,50 € festgesetzt. Die Auslagen betragen 528,00 €.

Gründe:

I.

Die Firma Rohstoffhandel Bernhard Westarp GmbH & Co. KG betreibt am Standort Römerstr. 5+7, 63741 Aschaffenburg, eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlage zur zeitweiligen Lagerung, zur Behandlung und zum Umschlag von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen.

Mit Unterlagen vom 11.04.2022 beantragte die Betreiberin eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung. Der Antrag beinhaltet die folgenden geplanten Änderungen:

- Erweiterung der Anlage am Standort Römerstr. 5+7
- Erhöhung der Kapazitäten für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle
- Behandlung des Abfalls mit der AVV-NR 15 01 10*
- Austausch Alter und Betrieb zusätzlicher Maschinen
- Änderung der Betriebszeit an Samstagen 06:30 Uhr bis 13:00 Uhr

Die Antragsunterlagen gingen am 13.04.2022 beim Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz der Stadt Aschaffenburg (als zuständige untere Immissionsschutzbehörde bzw. Genehmigungsbehörde) ein. Mit Schreiben vom 19.04.2022 bestätigte die Stadt Aschaffenburg den Eingang des Antrags. Per städtischen Schreiben vom 12.05.2022 wurden Nachforderungen erhoben, alle zur Beurteilung notwendigen Antragsunterlagen wurden schließlich zum 09.06.2022 eingereicht. Die Vollständigkeit der Antragsunterlagen wurde sodann mit Schreiben vom 10.06.2022 durch die Stadt Aschaffenburg bestätigt.

Das Genehmigungsverfahren war grundsätzlich unter Einbeziehung der Öffentlichkeit durchzuführen.

Das beantragte Vorhaben wurde daher durch die Stadt Aschaffenburg am 17.06.2022 im Main-Echo amtlich bekanntgegeben. Zugleich erfolgte die öffentliche Bekanntmachung auf der Website der Stadt Aschaffenburg sowie im UVP-Portal Bayern unter www.uvp-verbund.de/by.

Für die Erweiterung der Anlage war ebenso eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach dem UVPG durchzuführen. Das Ergebnis dieser Vorprüfung, wonach für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, wurde ebenfalls am 17.06.2022 im Main-Echo, auf der städtischen Website sowie im o. g. UVP-Portal unter Nennung der wesentlichen Gründe für diese Entscheidung bekanntgegeben.

Die Antragsunterlagen (ohne Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse) mit den der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Auslegungsbegins vorliegenden entscheidungserheblichen Berichten und Empfehlungen lagen vom 27.06.2022 bis einschließlich 26.07.2022 im Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz der Stadt Aschaffenburg öffentlich zur Einsicht aus.

Gleichzeitig wurden die o. g. Unterlagen für den vorstehenden Zeitraum auch vollständig im Internet unter www.aschaffenburg.de/umwelt_bekanntmachungen veröffentlicht.

Einwendungen gegen das Vorhaben konnten vom 27.06.2022 bis einschließlich 26.08.2022 schriftlich oder elektronisch beim Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz der Stadt Aschaffenburg erhoben werden. Da diese unterblieben, wurde von der Durchführung des ursprünglich für den 12.09.2022 vorgesehenen Erörterungstermins abgesehen. Diese Entscheidung wurde am 02.09.2022 im Main-Echo sowie auf der Website der Stadt Aschaffenburg unter www.aschaffenburg.de/umwelt_bekanntmachungen bekanntgegeben.

Zur Prüfung der Unterlagen und Abgabe einer Stellungnahme wurden folgende Träger öffentlicher Belange beteiligt:

- Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz (Untere Immissionsschutzbehörde, Untere Abfallbehörde, Untere Bodenschutz- und Wasserbehörde, Untere Naturschutzbehörde, Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft)
- Bauordnungsamt (inklusive Untere Denkmalschutzbehörde)
- Stadtplanungsamt
- Amt für Brand- und Katastrophenschutz
- Tiefbauamt
- Gemeinde Mainaschaff
- Markt Stockstadt a. M.
- Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg
- Regierung von Unterfranken – Gewerbeaufsichtsamt
- Bayernhafen GmbH & Co. KG

Dem beantragten Vorhaben stimmten alle beteiligten Stellen, teilweise unter Bedingungen und Auflagen, zu.

II.

Die Stadt Aschaffenburg ist als untere Immissionsschutzbehörde für den Erlass dieses Bescheides nach Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG), Art. 9 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) sachlich und gem. Art. 22 Abs. 1 GO örtlich zuständig.

Es besteht Genehmigungspflicht nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 BImSchG, da durch die geplante Erweiterung der Anlage, der Erhöhung der Durchsatzkapazität von gefährlichen Abfällen von 10 Tonnen oder mehr sowie der zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen von 50 Tonnen für sich genommen, die Leistungsgrenzen der Nr. 8.11.2.1 sowie 8.12.1.1 des Anhang 1 der 4. BImSchV erreicht werden.

Da sich die Anlage sowohl aus in Spalte c des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit den Buchstaben G und V gekennzeichneten Anlagen zusammensetzt, war der Antrag gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b) der 4. BImSchV grundsätzlich im Verfahren nach § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Über den Genehmigungsantrag war daher grundsätzlich innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist von sechs Monaten zu entscheiden (vgl. § 16 Abs. 3 Satz 1 Alt. 1 BImSchG).

Die Genehmigung nach **Ziffer I** (s. Seite 1) ist gem. § 6 Abs. 1 BImSchG i. V. m. den §§ 5 und 7 BImSchG zu erteilen, weil unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen ergibt sich sowohl aus den Antragsunterlagen als auch aus den Stellungnahmen der beteiligten Stellen und den daraus resultierenden Auflagen bzw. Bedingungen.

Gem. § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG kann die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nämlich unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden (Nebenbestimmungen, vgl. **Ziffer IV**, s. Seite 3) soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die Nebenbestimmungen ergehen nach pflichtgemäßem Ermessen (vgl. Art. 40 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz). Dem Ziel, keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren hervorzurufen, wird durch die Nebenbestimmungen in Bezug auf Luftreinhaltung, Lärmschutz, Abfallwirtschaft, Brandschutz sowie Boden- und Gewässerschutz Rechnung getragen. Weniger einschneidende Maßnahmen kommen vorliegend nicht in Betracht, sodass die Auflagen und die Bedingung auch erforderlich sind. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen sicherstellen (vgl. § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG). Ohne deren Festsetzung kann die Genehmigung nicht erteilt werden. Sie sind ebenfalls angemessen, da den Interessen der Allgemeinheit auf Schutz vor negativen Auswirkungen und Gefahren größeres Gewicht als dem nötigen Betreiber Aufwand beizumessen ist.

Im Übrigen war gem. § 7 Absatz 1 Satz 1 UVPG für die Errichtung und den Betrieb der geplanten Anlage ebenso eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach dem UVPG durchzuführen, da das Vorhaben gem. Anlage 1 zum UVPG wie folgt einzuordnen ist:

Nr.	Vorhaben	Spalte 1	Spalte 2
8.7.1.1	Eisen- oder Nichteisenschrott, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerkapazität von 1.500t oder mehr		A

Der in vorstehender Spalte 2 genannte Buchstabe hat lt. Anlage 1 zum UVPG folgende Bedeutung:

A in Spalte 2: allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls: siehe § 7 Absatz 1 Satz 1 UVPG

Im Rahmen dieser allgemeinen Vorprüfung war zu klären, ob für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (vgl. § 7 Abs. 1 Sätze 2 und 3 UVPG). Im Ergebnis war dies zu verneinen, da durch das Änderungsvorhaben keine erheblich

nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können. Die wesentlichen Gründe für diese Entscheidung sind:

- Das Betriebsgelände ist bereits größtenteils versiegelt, es wird auf die Ausführungen gem. obenstehender Nr. 1.3 verwiesen. Die neue Anlage bewirkt keine Veränderung des Landschaftsbildes. Die direkte Umgebung des Standortes ist bereits durch die vorhandene Industrie visuell vorbelastet. Eine besondere Bedeutung der Flächen des Vorhabenstandortes hinsichtlich der Schutzgüter natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ist an keiner Stelle ersichtlich.
- Im Einwirkungsbereich befindet sich der Grundwasserkörper 2_G062_HE hinsichtlich Nitrat gem. der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) in einem schlechten Zustand. Eine Verschlechterung dieses Zustands durch das Vorhaben ist jedoch zu verneinen, da im Rahmen des Betriebes kein Nitrateintrag in das Grundwasser erfolgt.

Die Feststellungen gem. **Ziffern III** (s. Seite 3), **IV** (s. Seite 3) **und V** (s. Seite 10) dienen der Klarstellung.

Das Ergebnis gem. **Ziffer VI** (s. Seite 10) findet seinen gesetzlichen Niederschlag in § 10 Abs. 1 a BImSchG.

Nach § 10 Abs. 1 a Satz 1 BImSchG hat der Antragssteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (Industrieemissions-Richtlinie) zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den Antragsunterlagen einen Bericht über den Ausgangszustand (AZB) vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Nach § 4a Abs. 4 Satz 4 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) ist der AZB für den Teilbereich des Anlagengrundstücks zu erstellen, auf dem durch die Verwendung, Freisetzung der relevanten gefährlichen Stoffe durch die Anlage die Möglichkeit der Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers besteht.

Die von der Firma Rohstoffhandel Bernhard Westarp GmbH & Co. KG betriebene Abfallanlage unterliegt dem Anwendungsbereich der Industrieemissions-Richtlinie (vgl. Nr. 8.11.2.1, 8.12.1.1 des Anhang 1 der 4. BImSchV).

Im bisherigen Betrieb werden zudem lt. Antragsunterlagen relevante gefährliche Stoffe i. S. d. § 3 Abs. 10 BImSchG eingesetzt.

Hierunter sind gefährliche Stoffe gem. Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (sog. CLP-Verordnung, vgl. § 3 Abs. 9 BImSchG) zu verstehen. Abfälle stellen keine gefährlichen Stoffe i. S. d. der CLP-Verordnung dar (vgl. Art. 1 Abs. 3 CLP-Verordnung). In Bezug auf die sonstigen vorhandenen gefährlichen Stoffe gilt:

Eine Relevanz liegt vor, wenn diese Stoffe in erheblichem Umfang in der Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und ihrer Art nach eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück verursachen können (vgl. § 3 Abs. 10 BImSchG).

Laut der durch die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) in Zusammenarbeit mit der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) erstellten Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Wasser (Stand: 16.08.2018) sind insbesondere die

vorhandenen Mengen der maßgeblichen Stoffe sowie deren Wassergefährdungsklasse (WGK) zu betrachten. Demnach wird gem. dortigem Anhang 3 bei folgenden Mengen von einer Relevanz ausgegangen:

Durchsatz/Lagerungskapazität in kg/a oder l	WGK
≥ 10	3
≥ 100	2
≥ 1.000	1

Gem. Antragsunterlagen werden derzeit im vorhandenen Betriebsmittellager Öle (Motoröl, Hydraulik -und Getriebeöl, Schmieröle), Frostschutzmittel und Schmierfett mit folgenden Mengen und dazugehöriger WGK vorgehalten:

Menge	WGK
4,8 kg	3
40 kg	2
802,4 kg	1

Daraus ergibt sich, dass die Erstellung eines AZB im Grundsatz erforderlich ist, wenn die Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers möglich ist.

Die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers besteht jedoch im vorliegenden Fall nicht, da aufgrund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann (vgl. § 10 Abs. 1 a Satz 2 BImSchG). Dies hat u. a. die Prüfung der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft ergeben.

Die Kostenlastscheidung nach **Ziffer VII** (s. Seite 10) dieses Bescheides ergibt sich aus Art. 2 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes (KG). Danach hat die Firma Rohstoffhandel Bernhard Westarb GmbH & Co. KG die Kosten (Gebühren und Auslagen) zu tragen, da sie durch Antrag vom 11.04.2022, eingegangen am 13.04.2022, die Amtshandlung veranlasst hat. (vgl. auch Art. 1 Abs. 1 Satz 1 KG).

Die Höhe der Gebühren laut **Ziffer VIII** (s. Seite 10) dieses Bescheids richtet sich nach Art. 5 und Art. 6 KG i. V. m. den unten aufgeführten Tarifnummern der Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (Kostenverzeichnis – KVz). Die Höhe der Gebühr spiegelt den Verwaltungsaufwand aller an diesem Verfahren beteiligten Behörden und Stellen sowie die Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten wider.

Die festgesetzten Auslagen werden gem. Art. 10 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3 KG für die vom Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg und der Regierung von Unterfranken – Gewerbeaufsichtsamt erbrachten Leistungen in Rechnung gestellt.

Gebühren			
Tarif-Nr. nach KVz	Amtshandlung		
8.II.0/1.1.1.1	Im Verfahren nach § 10 wenn eine UVP durchzuführen ist für Investitionskosten von mehr als 500.000,00 € bis 2.500.000,00 €: 9.000,00 € zuzüglich 5 ‰ der 500.000,00 € übersteigenden Kosten (hier 2.050,00 €)	11.050,00 €	
8.II.0/1.8.3 i. V. m. 1.3.2	Stellungnahme des umwelttechnischen Personals für den Bereich Immissionsschutz hinsichtlich des verursachten Verwaltungsaufwandes (mind. 250,00 €, höchst. 2.500,00 €): 15 Stunden x 64,90 €/Stunde	973,50 €	
8.II.0/1.8.3 i. V. m. 1.3.2	Stellungnahme der Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft hinsichtlich des verursachten Verwaltungsaufwandes (mind. 250,00 €, höchst. 2.500,00 €): 3 Stunden x 64,90 €/Stunde → 194,70 €, mind. 250,00 €	250,00 €	
Gebühren gesamt			12.273,50 €
Auslagen			
	Gutachten Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg	330,00	
	Stellungnahme Regierung von Unterfranken – Gewerbeaufsichtsamt	198,00 €	
Auslagen gesamt			528,00 €
Kosten gesamt			12.801,50 €

Die Kosten werden gemäß Art. 15 KG mit der Kostenentscheidung, spätestens mit Ablauf der zur Zahlung gesetzten Frist, fällig.

Hinweise:

- 1 Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nicht gem. § 13 BlmSchG von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.
- 2 Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Genehmigungsbehörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BlmSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg
in 97082 Würzburg**

**Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg,
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen*** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

gez.

Jürgen Herzing
Oberbürgermeister